

Billigkeitsgrundsatz des § 61 EheG hat die Rechtsprechung bereits dahin erweitert, daß im Falle der Scheidung aus § 55 gegenüber dem Schuldausspruch aus § 61 ein Gegenschuldantrag gegen den Kläger zugelassen wird (vergl. RGZ Bd. 160 Nr. 71, 163 Nr. 38, 164 Nr. 15, WarnRspr 1941 Nr. 19 u. a.). Sachlich gleiche Erwägung mit dem Ziele einer alle Billigkeitsbedürfnisse befriedigenden Lösung der Schuldfrage müssen dazu führen, dem klagenden Ehegatten hier zu gestatten, auf Umstände zurückzugreifen, die mit dem bestehenden Zustande der Verantwortungslosigkeit in ursächlichem Zusammenhange stehen und als schwere Eheverfehlung dem klagenden Teile ein inzwischen verlorenes Recht auf Scheidung wegen Verschuldens gegeben hatten. Zur Unterstützung dieses Gedankens mag auch auf die Vorschriften des § 59 Abs. 2 EheG hingewiesen werden, der es dem Kläger, wenn der gegenwärtige Sachverhalt nicht ausreicht, den von ihm begehrten Ausspruch zu tragen, gestattet, auf frühere durch Verzeihung oder Fristablauf verfallene Scheidungsgründe zurückzugreifen. Daß hier der Schuldausspruch gegen den Beklagten der Billigkeit entspricht, kann nach Lage der Verhältnisse keinen Bedenken unterliegen. Demnach war, wie gesehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 der sd.ZPO. Von den Kosten entfallen auf die drei Rechtsgänge die Beträge von 241,90, 115,00 und 178,83 RM, wovon wieder auf die Revisionsverhandlung 101,00 RM entfallen.

4. 1. Bei der Bemessung der billigen Entschädigung i. S. des § 847 BGB kann die Erwägung, daß dem wirtschaftlich schwachen Schädiger die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nicht zuzumuten sei, dann nicht Platz greifen, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist.

2. Der Klageantrag auf Zahlung einer Rente „bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitskraft“ ermangelt der erforderlichen Bestimmtheit und ist daher unzulässig.

BGB § 847; ZPO § 253.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1944 (V 51/1943).

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

In Sachen des Zigarrenhändlers Peter *Leiers* in Nürnberg, Zedernstraße 87, Klägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig,

gegen

den Bauer Michael *Winkler* in Nürnberg, Krottenbacher Straße 79, Beklagten, Revisionsbeklagten und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reinberger in Leipzig, hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 1943 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Brandis und der Reichsgerichtsräte Witthöfft, Dr. Musold, Böhmer-Denecke für Recht erkannt:

Auf die Revision beider Parteien wird unter ihrer Zurückweisung im übrigen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 20. Januar 1943 aufgehoben und in Abänderung der Entscheidung des Landgerichts in Nürnberg-Fürth vom 19. Januar 1942 dahin erkannt:

1. *Der Beklagte hat dem Kläger 11.484,34 RM nebst 4 % Zinsen von 9.331,59 RM seit dem 3. September 1940 und 4 % Zinsen von den an jedem Monatsersten der Monate Oktober 1940 bis November 1941 fällig gewordenen je 150 RM seit diesen Fälligkeitstagen sowie für die Monate Dezember 1941 und Januar 1942 je 150 RM zu zahlen.*

2. *Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den weiteren ihm aus dem Unfall vom 6. November 1939 noch entstandenen und künftig weiter entstehenden Schaden zu ersetzen.*

3. *Mit dem Anspruch auf Rente für die Zeit nach Januar 1942 wird der Kläger angebrachtermaßen abgewiesen.*

4. *Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/3, der Beklagte 2/3 zu tragen. – Von Rechts wegen*

Tatbestand

Der Kläger ist am 6. November 1939 gegen 19 3/4 Uhr in Nürnberg, als er bei sehr großer Dunkelheit mit seinem Kleinkraftrad die Reichelsdorfer Hauptstraße befuhr, mit dem Pferdewagen des Beklagten, der aus der – in spitzem Winkel von rechts einmündenden – Waldstromerstraße in die Reichelsdorfer Hauptstraße einbog, zusammengestoßen und schwer verletzt worden. Er verlangt von dem Beklagten auf Grund der §§ 823 ff. BGB Ersatz des ihm entstandenen Schadens, und zwar Zahlung von 3.669,44 RM, ein der Höhe nach in richterliches Ermessen gestelltes Schmerzensgeld, eine monatliche Rente von 150 RM vom 1. Dezember 1941 bis zur Wiedererlangung seiner vollen Arbeitskraft und die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für jeden ihm etwa künftig noch erwachsenden Unfallschaden.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 19. Januar 1942 den Beklagten verurteilt, an den Kläger 6.859,31 RM und eine monatliche Rente von 112,50 RM vom 1. Dezember 1941 bis zur Wiedererlangung seiner vollen Arbeitskraft zu bezahlen; ferner hat es die verlangte Feststellung in Höhe von 3/4 des künftigen Schadens getroffen.

Auf die Berufungen beider Parteien hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 20. Januar 1943 das landgerichtliche Urteil aufgehoben und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 8.363,25 RM und eine monatliche Rente von 112,50 RM vom 1. Dezember 1941 an „auf so lange zu bezahlen, als der Kläger in dem Maße wie zur Zeit erwerbsunfähig sein werde“, ferner festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger 3/4 jedes weiteren etwa künftig noch entstehenden Unfallschadens zu ersetzen habe; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger verfolgt mit seiner Revision seine Ansprüche weiter, soweit sie ihm aberkannt sind. Der Beklagte will mit seiner Revision die völlige Abweisung der Klage erreichen. Jede Partei bittet um Zurückweisung der Revision des Gegners.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Unfall durch fahrlässiges Verhalten beider Teile verursacht worden sei, und es hat demgemäß nach § 254 BGB abgewogen und den Schaden so verteilt, daß der Kläger von dem Beklagten 3/4 seines Schadens ersetzt erhält und 1/4 selbst zu tragen hat. Hiergegen wenden sich beide Parteien; jede beanstandet, daß ihr ein Verschulden an dem Unfall zur Last gelegt, jedenfalls aber, daß es zu hoch und daß das Verschulden der Gegenseite zu gering veranschlagt worden sei.

Was zunächst das Verschulden des Beklagten betrifft, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß er in vierfacher Hinsicht gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen und dadurch den Unfall verursacht habe. Er habe das dem Kläger zustehende Vorfahrtrecht nicht beachtet, sein Augenmerk nicht genügend der Fahrbahn zugewandt, entgegen § 8 Abs. 3 StVO beim Linkseinbiegen keinen weiten Bogen ausgeführt und unter Verstoß gegen § 24 StVO sein Fuhrwerk unvorschriftsmäßig, nämlich nur mit einer Lampe unter dem Fahrzeug, beleuchtet. Insoweit bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Ein für den Unfall mitursächliches fahrlässiges Verhalten des Klägers hat das Berufungsgericht darin erblickt, daß er mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 km/st gefahren sei; diese sei bei der herrschenden starken Dunkelheit zu hoch gewesen, da er bei auftauchenden Hindernissen nicht rechtzeitig habe anhalten können. Demgegenüber macht die Revision des Klägers mit Recht geltend, daß dem Kläger der Vorwurf, er sei übermäßig schnell gefahren, nach Lage der Sache nicht gemacht werden könne. Eine Geschwindigkeit von 20 km/st ist auf einer mit dem Vorfahrtrecht ausgestatteten Reichsstraße auch bei starker Dunkelheit nicht zu beanstanden. Der Kläger konnte sich als Vorfahrtberechtigter darauf verlassen, daß etwaige aus Nebenstraßen einbiegende wartepflichtige Verkehrsteilnehmer sich der Hauptstraße mit der gebotenen Vorsicht nähern und ihm die Vorfahrt lassen würden. Er brauchte nicht damit

zu rechnen, daß sie sich so verhalten würden, wie es der Beklagte getan hat, daß nämlich ein schlecht beleuchtetes Pferdefuhrwerk unter Mißachtung der Vorfahrt in unaufmerksamer Weise in die Hauptstraße einbiegen und dabei auch noch, statt den vorgeschriebenen weiten Linksbogen auszuführen, dem Kläger die Fahrbahn auf längere Zeit sperren werde. Ob der Kläger, wie der Beklagte geltend macht, die Fahrt „ohne Dringlichkeit“ unternommen hat, ist ohne Belang; ein Verschulden könnte in seiner Fahrweise keinesfalls erblickt werden.

Hiernach hat das Berufungsgericht zu Unrecht ein fahrlässiges Verhalten des Klägers angenommen. Eine Abwägung gemäß § 254 BGB kommt deshalb nicht in Frage, vielmehr hat der Beklagte dem Kläger den diesem erwachsenen Schaden in vollem Umfange zu ersetzen.

Was die Höhe des Schadens betrifft, so hat das Berufungsgericht festgestellt, der Kläger könne infolge des Unfalls sein Tabakwarengeschäft nicht mehr allein betreiben und bedürfe daher einer Hilfskraft. Die Ehefrau des Klägers helfe ihm seit dem Unfall im Geschäft und erhalte dafür von ihm eine monatliche Entschädigung von 150 RM. Dieser Betrag werde auch versteuert. Die Ehefrau habe vor dem Unfall im Geschäft ihres Ehemannes nicht mitgearbeitet, sondern sei nur als Hausfrau tätig gewesen. Eine Mitarbeit in dem Geschäft sei nicht notwendig gewesen. Die Revision des Beklagten macht demgegenüber geltend: Die Entschädigung sei der Ehefrau des Klägers offenbar nur im Hinblick auf geltend zu machende Ersatzansprüche gewährt worden. Bezeichnend sei, daß das Arbeitsbuch ihr erst im Monat der Klageerhebung ausgestellt worden sei. Das Berufungsgericht lege den § 1356 Abs. 2 BGB zu eng aus. Bei Beantwortung der Frage, ob die Mithilfe der Ehefrau im Geschäft des Mannes innerhalb ihres familienrechtlichen Pflichtenkreises liege, dürften die Anschauungen des Berufsstandes des Mannes berücksichtigt werden. Der Pflichtenkreis der Frau bestimme sich auf Grund der objektiven Lebensverhältnisse der Familie und sei mit dem vom Willen der Beteiligten unabhängigen Maßstab des Üblichen zu messen. Mindestens unter den heutigen Verhältnissen müsse die Ehefrau bei Behinderung ihres Mannes einspringen, dies sei nicht nur üblich, sondern eine der Volksgemeinschaft gegenüber bestehende Pflicht. Diese Ausführungen der Revision des Beklagten können keinen Erfolg haben. Daß der Ehefrau des Klägers die Entschädigung „offenbar“ nur im Hinblick auf geltend zu machende Ersatzansprüche gewährt worden wäre, ist weder festgestellt noch sonstwie ersichtlich, folgt insbesondere auch nicht daraus, daß ihr das Arbeitsbuch erst im Monat der Klageerhebung ausgestellt worden ist. Die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, daß nämlich die Ehefrau, weil der Kläger infolge des Unfalls sein Geschäft nicht mehr allein betreiben könne, als Hilfskraft gegen eine monatliche Vergütung von 150 RM angestellt worden sei, und daß sie vor dem Unfall in dem Geschäft nicht mitgearbeitet habe, sondern nur als Hausfrau tätig gewesen sei, reichen zur Begründung des

Anspruchs des Klägers auf Ersatz dieser Aufwendungen aus. Denn da die Ehefrau vor dem Unfall in dem Geschäft des Klägers nicht tätig gewesen ist, kann der Beklagte als Schädiger nicht verlangen, daß sie dies nunmehr unentgeltlich tue; dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Tätigkeit im Geschäft des Mannes an sich nach den Lebensverhältnissen der Eheleute üblich und die Frau daher nach § 1356 Abs. 2 BGB hierzu verpflichtet sein würde. Selbst wenn letzteres der Fall sein sollte – was im Tabakwarengroßhandel nicht gerade wahrscheinlich ist –, so würde es doch immer darauf ankommen, wie es bei den Eheleuten vor dem Unfall tatsächlich gehandhabt worden ist. Hat, wie im vorliegenden Falle, die Ehefrau vor dem Unfall sich nur als Hausfrau, nicht aber im Geschäft des Klägers betätigt, so darf sie durch den Unfall nicht schlechter gestellt werden als vorher, der Schädiger hat kein Recht darauf, daß der Umfang seiner Schadensersatzpflicht durch einen Dritten gemindert wird, insbesondere daß die Ehefrau des Geschädigten nunmehr *unentgeltlich* in dessen Geschäft mitarbeitet. Darauf, ob der Ehemann verlangen könnte, daß seine Ehefrau diese Arbeiten ohne Vergütung verrichte, kommt es nicht an; die Eheleute sind berechtigt, eine Vergütung zu vereinbaren, und wenn dies, wie hier festgestellt, geschehen ist, hat der Schädiger auch insoweit Schadensersatz zu leisten.

Beide Revisionen wenden sich sodann noch gegen die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes. Das Berufungsgericht ist hier von dem Betrag von 8.000 RM ausgegangen und hat dem Kläger hiervon 3/4, mithin 6.000 RM zugesprochen. Die Revision des Klägers macht geltend, daß ein Schmerzensgeld von 12.000 RM angemessen sei, weil der Kläger unerträgliche Schmerzen habe erleiden müssen und dadurch dauernd seelisch belastet sei, daß er während seines ganzen Lebens eine Verstümmelung des Armes, den Verlust des Geschmackssinnes, eine Behinderung der Beweglichkeit des Kopfes und eine Beeinträchtigung seines Gedächtnisses zu ertragen habe. Die Revision des Beklagten rügt, daß das Berufungsgericht bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Beklagten berücksichtigt habe. Sie führt hierzu aus: Das Berufungsgericht erkläre zwar, daß es sich der Anschauung des Reichsgerichts anschließe, wonach das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht zu berücksichtigen sei. Wenn es dann aber fortfahre, es trage keine Bedenken, die Ansprüche des Schädigers aus der Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 847 BGB als Vermögenslage zu werten, so werde damit der Standpunkt des Reichsgerichts praktisch offenbar wieder verlassen und in Wahrheit entgegen der herrschenden Ansicht das Bestehen einer Haftpflichtversicherung dennoch berücksichtigt. Zunächst müsse dasjenige, wofür die Haftpflichtversicherung den Haftpflichtigen schadlos zu halten habe, feststehen; bei der Bemessung der Schadensersatzpflicht des Haftpflichtigen könne daher nicht umgekehrt die sich erst hiernach richtende Schadloshaltungspflicht der Haftpflichtversicherung eine Rolle spielen. Das Recht aus der Haftpflicht-

versicherung sei für die Sicherheit, aber nicht für die Höhe der Schadensersatzforderung von Bedeutung. Die Versicherungssumme bilde keinen Bestandteil des dem Schädiger gehörenden Vermögens, dessen Umfang bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes in Betracht gezogen werden könne. Das Berufungsurteil verletzte insoweit den in § 847 BGB durch das Wort „billig“ ange deuteten Bemessungsgrundsatz.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Das Reichsgericht hat zwar bisher in ständiger Rechtsprechung den Umstand, daß der Schädiger das dem Verletzten zu gewährende Schmerzensgeld nicht selbst zu tragen hatte, sondern daß eine Haftpflichtversicherungsgesellschaft ihm diese Last abnahm, bei der Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes für unbeachtlich erklärt, vgl. insbesondere RGZ Bd. 63 S. 104; Bd. 136 S. 60; Bd. 157 S. 350; RGUrt. vom 28. Mai 1925 in JW 1925 S. 2599; RGUrt. vom 27. Oktober 1932 in JW 1933 S. 779; RGUrt. vom 11. Juli 1935 in JW 1935 S. 2950; RGUrt. vom 26. August 1937 in JW 1937 S. 3172; RGUrt. vom 4. Februar 1941 in DR 1941 S. 1298. In diesen Entscheidungen wird die Auffassung vertreten, daß eine Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung des Schädigers bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes das Wesen der Haftpflichtversicherung verkennen würde; die Versicherung solle den Haftpflichtigen für dasjenige schadlos halten, was er auf Grund seiner Verantwortlichkeit zu leisten habe und was daher zunächst feststehen müsse (§ 149 VVG), die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage seien nicht Bestandteil des Vermögens des Schädigers und daher nicht zu berücksichtigen.

An dieser Rechtsprechung kann jedoch nach erneuter Prüfung nicht festgehalten werden. Nach § 847 BGB ist dem Verletzten wegen des Nichtvermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren. Welche Entschädigung im einzelnen Fall als billig angesehen werden kann, ist unter Würdigung aller in diesem Falle vorliegenden Umstände zu ermitteln. Insbesondere muß die Bestimmung der Höhe der Entschädigung, wenn sie eine billige sein soll, auf die Verhältnisse *beider* Teile Rücksicht nehmen. Die dem Verletzten zu gewährende Entschädigung in Geld richtet sich daher nicht nur nach der Art und Dauer der Schmerzen, die der Verletzte infolge des Unfalls zu erleiden hat, und danach, was erforderlich ist, um ihm, soweit das überhaupt möglich ist, für die körperlichen und seelischen Leiden einen Ausgleich zu gewähren, sondern es ist auch zu prüfen, was der Schädiger tatsächlich an Entschädigung leisten kann, d. h. welche Leistung ihm nach seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann und muß. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß bei Bemessung des Schmerzensgeldes auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schädigers zu berücksichtigen sind, weil sie bei der Prüfung der Frage, welche Leistung ihm zugemutet werden kann und zuzumuten ist, ins Gewicht fallen müssen. Geht man hiervon aus, dann kann die Tatsache, daß der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist, nicht, wie es in der bisherigen Rechtsprechung gesche-

hen ist, ganz unberücksichtigt gelassen werden. Die wirtschaftliche Lage eines Schädigers, der sich durch Versicherung gegen Haftpflicht davor geschützt hat, in den unter den Versicherungsvertrag fallenden Haftungsfällen mit dem eigenen Einkommen und Vermögen haften zu müssen, ist günstiger als diejenige eines Schädigers, dessen Einkommen und Vermögen in Haftungsfällen voll in Anspruch genommen werden kann. Ist ein Schädiger nicht gegen Haftpflicht versichert und sind seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse so bescheiden, daß er ein Schmerzensgeld in der Höhe, wie es zum Ausgleich für die Schmerzen des Verletzten angemessen sein würde, nicht zu leisten vermag, ohne selber in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten, so würde es in aller Regel nicht der Billigkeit entsprechen, wenn ihm die Leistung eines Schmerzensgeldes in dieser Höhe zugemutet würde. Diese Billigkeitserwägung, daß ihm das an sich Angemessene nicht zuzumuten sei, kann jedoch – und insoweit kann die bisherige Rechtsprechung nicht aufrechterhalten werden – dann nicht Platz greifen, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist und die Zahlung der Entschädigung ihn daher nicht selbst belastet, sondern ihm von seiner Versicherungsgesellschaft abgenommen wird. In dieser Beziehung ist vor allem von Bedeutung, daß durch Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag weitgehend zugunsten des Geschädigten geändert worden ist. In der Amtlichen Begründung zu dem neuen Gesetz (DJ 1939 S. 1771) heißt es: „Die fortschreitende Motorisierung erfordert nach dem Willen des Führers einen erweiterten Schutz der Verkehrstopfer. Diesem Ziele dient das vorliegende Gesetz. Es sieht zunächst einen Zwang zum Abschluß einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vor. Im Anschluß daran wird im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Rechts im Großdeutschen Reich das materielle Haftungsrecht des Kraftfahrzeughalters geändert. Außerdem erfährt das Recht der Haftpflichtversicherung zum Schutze des Geschädigten eine durchgreifende Änderung und Ergänzung.“ Zu dem neuen § 158 c VVG wird in der genannten Begründung gesagt, daß ein möglichst lückenloser Schutz des geschädigten Dritten gewährleistet werden solle. Das Gesetz hat bei der neuen Pflichtversicherung in § 158 c bewußt den Standpunkt verlassen, der Versicherer habe nur dafür einzustehen, daß der Haftpflichtanspruch des Dritten nicht das Vermögen des Versicherungsnehmers belaste. Denn diese Vorschrift bestimmt in ihrem ersten Absatz, daß, wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber – infolge Obliegenheitsverletzung, Nichtzahlung der Prämie oder nichtrechtzeitiger Klageerhebung – ganz oder teilweise frei sei, gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen bleibe. Weiter wirkt nach Abs. 2 der genannten Vorschrift ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür

zuständigen Stelle angezeigt hat. Die Gesetzesänderung gewährleistet also bei der Pflichtversicherung dem Dritten den Versicherungsschutz sogar in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer keinen Anspruch mehr hat. Danach ist aus den neuen Vorschriften als Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß dem Geschädigten – entsprechend dem Zweck des Gesetzes, ihm einen möglichst lückenlosen Schutz zu gewährleisten – auch in Fällen, in denen der Schädiger nicht leistungsfähig ist, mit Hilfe der Versicherung nicht nur der volle Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch ein angemessenes Schmerzensgeld gesichert werden soll.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist der Senat zu dem Ergebnis gelangt, daß nach den hier gegebenen Umständen ein Schmerzensgeld von 8.000 RM angemessen ist, um dem Kläger einen Ausgleich für die infolge des Unfalls erlittenen Schmerzen und Entbehrungen zu gewähren, soweit dies überhaupt möglich ist. Dieser Betrag kann dem Kläger nicht deshalb versagt werden, weil seine Zahlung dem Beklagten nach dessen Verhältnissen nicht zugemutet werden könnte; die Billigkeitserwägung, daß ihm mit Rücksicht auf seine bescheidene Wirtschaftslage die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 8.000 RM nicht zuzumuten sei, kann nicht zur Anwendung kommen, da er durch den Abschluß einer Versicherung gegen Haftpflicht dafür gesorgt hat, daß er mit Hilfe seines Versicherers in der Lage ist, das angemessene Schmerzensgeld zu zahlen, ohne durch eine solche Zahlung selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten.

Dem Kläger waren daher als Schmerzensgeld 8.000 RM – und zwar nach dem oben Ausgeführten in voller Höhe – zuzusprechen.

Was die Dauer der Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Monatsrente von 150 RM betrifft, so hat der Kläger selbst – zuerst mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1941 – den Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, ihm vom 1. Dezember 1941 ab „bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitskraft des Klägers monatlich je 150 RM zu entrichten“. Das Landgericht hat dem Kläger die Rente – in Höhe von monatlich 112,50 RM – bis zu dem genannten Zeitpunkt, das Berufungsgericht hat sie ihm „auf so lange zugesprochen, als er in dem Maße wie zur Zeit erwerbsunfähig sein werde“. Dieser Urteilsausspruch unterliegt rechtlichen Bedenken. Denn das Verlangen des Klägers verstößt gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach ein *bestimmter* Antrag erforderlich ist. Der Klageantrag hätte daher die begehrte Leistung nach Art und Umfang so genau bezeichnen müssen, daß jede Ungewißheit, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Vollstreckung, ausgeschlossen war. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt. Aus dem Antrag ist nicht mit ausreichender Bestimmtheit zu ersehen, bis wann die Rente gewährt werden soll. Wie lange der Kläger in dem Maße wie zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht – 6. Januar 1942 – erwerbsunfähig sein wird, ist nicht festgestellt, auch

fehlen Behauptungen der Parteien hierüber. Es wäre Sache des Klägers gewesen, anzugeben, bis zu welchem bestimmten Endtermin er die Rente verlange. Gegebenenfalls hätte dann auch geprüft werden müssen, ob der Kläger, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, nach seinen sonstigen Verhältnissen in der Lage gewesen sein würde, sein Geschäft bis zu diesem Zeitpunkt weiterzuführen. Da hiernach der Klageantrag insoweit der erforderlichen Bestimmtheit ermangelt, ist er unzulässig; die Klage war daher insoweit, als die Rente für die Zeit nach Januar 1942 verlangt wird, angebrachtermaßen abzuweisen.

Hiernach war wie geschehen zu erkennen.

5. Der Wartepflichtige darf die Straßenkreuzung vor dem Vorfahrtberechtigten nur dann überqueren, wenn jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes ausgeschlossen erscheint. Versucht er noch vor dem Vorfahrtberechtigten die Straßenkreuzung zu überqueren, so trifft ihn wegen des Verstoßes gegen diese Grundregel des Verkehrs in aller Regel an dem Zusammenstoß das überwiegende Verschulden und bildet sein Verhalten die entscheidende Ursache für den Zusammenstoß.

StVO § 13.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1944 (V 105/1943).

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

In Sachen

1.) der Firma *Langbeck & Co.* in Esslingen,

2.) des Kraftfahrers Richard *Schmid* in Esslingen-Sulzgries, Beklagten und

Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig

gegen

den Architekten Hans Anton *Geiger* in Stuttgart, Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schoffer in Leipzig, hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1944 unter Mitwirkung des Reichsgerichtsrats Witthöfft als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräte Dr. Musold, Böhmer, Dr. Hackl, Denecke für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 31. Mai 1943 wird unter Zurückweisung der weitergehenden Revision insoweit aufgehoben, daß das Urteil des Landgerichts in Stuttgart vom 9. Dezember 1942 dahin geändert wird: